

Rechtsprechungsübersicht zum Kraftknoten

Beförderungsziel ist maßgeblich für die Zuständigkeit des Kostenträgers

Die bisherige Rechtsprechung zum Kraftknoten macht deutlich, dass das Ziel der Beförderung darüber entscheidet, welcher Kostenträger das so genannte Kraftknotensystem zu finanzieren hat. Bei dem Kraftknoten handelt es sich um ein Rückhaltesystem zur Sicherung von Rollstuhlfahrern, die nur im Rollstuhl sitzend mit einem Kraftfahrzeug befördert werden können.

Sozialamt muss Sicherung für Transport zur Werkstatt zahlen

Mit Urteil vom 14. Juni 2007 hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen den zum Prozess beigeladenen Sozialhilfeträger zur Kostenübernahme für das Kraftknotensystem verpflichtet. Der 1982 geborene Kläger ist schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 100 und den Merkzeichen aG, B, H und RF. Zur Fortbewegung ist er auf einen Elektrorollstuhl angewiesen.

Der Kläger ist im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt. Die Fahrten zwischen Wohnung und Werkstätte werden von einem Behindertenfahrdienst durchgeführt. Beim Transport kann der Kläger nicht auf einen normalen Sitz umgesetzt, sondern nur im Rollstuhl sitzend befördert werden.

Das LSG hat einen Anspruch des Klägers gegen die beklagte Krankenkasse auf Versorgung mit dem Kraftknoten verneint. Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung sei die medizinische Rehabilitation, also die möglichst weitgehende Wiederherstellung der Gesundheit und der Organfunktion einschließlich der Sicherung des Behandlungserfolgs, um ein selbständiges Leben führen und die Anforderungen des Alltags meistern zu können. Eine darüber hinausgehende berufliche oder soziale Rehabilitation, die auch die Versorgung mit einem Hilfsmittel umfassen kann, sei hingegen Aufgabe anderer Sozialleistungssysteme, die auch Nachteile in einzelnen Lebensbereichen ausgleichen. Die Fahrten des Klägers zur WfbM betreffen das Grundbedürfnis des Klägers auf Erschließung eines gewissen körperlichen Freiraums nur in einem bestimmten Lebensbereich, der Berufsausübung, und seien deshalb vom Leistungsspektrum der Krankenversicherung nicht umfasst. Zuständig für die Versorgung des Klägers mit dem Kraftknotensystem sei der Sozialhilfeträger nach den Vorschriften der Eingliederungshilfe.

Gegen das Urteil des LSG wurde Revision eingelegt. Das Verfahren ist unter dem Az. B 5b KN 4/07 KR R vor dem Bundessozialgericht anhängig.

In die gleiche Richtung wie das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen gehen die Entscheidungen des LSG Schleswig-Holstein (Urteil vom 29.03.2006, Az. L 5 KR 16/05), des LSG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 19.08.2005, Az. L 1 KR 42/04), des LSG Baden-Württemberg (Beschluss vom 20.04.2006, Az. L 5 KR 512/06 ER-B) sowie des Bayerischen LSG (Beschluss vom 22.11.2005, Az. L 4 B 409/05 KR ER). Die Kläger benötigten in

sämtlichen dort entschiedenen Fällen den Kraftknoten in erster Linie, um ihren Arbeitsplatz in der WfbM aufzusuchen. Eine Leistungspflicht der Krankenkasse wurden in allen Entscheidungen verneint.

Eine von dieser Tendenz abweichende Entscheidung hat das Verwaltungsgericht Stuttgart durch Urteil vom 13. Januar 2004 (Az. 12 K 1648/03) getroffen. In dem Verfahren ging es um die Frage, inwieweit der klagende Sozialhilfeträger die von ihm vorläufig geleisteten Kosten für ein Kraftknotensystem von der beklagten Krankenkasse erstattet bekommen kann. Beide Prozessbeteiligte erbringen jeweils Leistungen für eine hochgradig sehbehinderte Frau, die in einer WfbM beschäftigt ist und täglich von ihrem Wohnort zu ihrer Arbeitsstätte gefahren wird. Das Verwaltungsgericht gab der Klage des Sozialhilfeträgers statt und verurteilte die beklagte Krankenversicherung zur Erstattung der Kosten für das Kraftknotensystem.

Kasse ist zuständig für den sicheren Transport zur Schule

Das LSG Rheinland-Pfalz hat die Finanzierungspflicht der Krankenkasse durch Urteil vom 21. Februar 2008 (Az. L 5 KR 129/07) in einem Fall bejaht, in dem der Kraftknoten zum Besuch einer Förderschule benötigt wurde. Geklagt hatte ein 1990 geborener Schüler, der mit einem Aktivrollstuhl und einem Elektrorollstuhl versorgt ist. Er besucht eine Sonderschule und wohnt in einem Internat. Zur Schule kann er nur im Rollstuhl sitzend transportiert werden, da er aufgrund seiner Behinderung eine spezielle Sitzschale benötigt.

Nach der Urteilsbegründung ist ein Hilfsmittel immer dann von der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewähren, wenn es die Auswirkungen der Behinderung im gesamten täglichen Leben beseitigt oder mildert und damit ein Grundbedürfnis des täglichen Lebens betrifft. Zu den Grundbedürfnissen zähle auch der Schulbesuch soweit es um die Vermittlung von grundlegendem schulischem Allgemeinwissen im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und der Sonderschulpflicht gehe. Eine solche Fallgestaltung sei beim Kläger, der bis zum Ende des Schuljahres 2009 seine Sonderschulpflicht erfülle, gegeben.

LSG Bayern sieht Kasse nicht in der Pflicht

Dies sieht das Bayerische LSG anders und hat deshalb in einem ähnlich gelagerten Fall die Finanzierungspflicht der Krankenkasse verneint. Klägerin war hier eine 1989 geborene Schülerin, die unter anderem an einem schweren hirnrorganischen Psychosyndrom sowie spastischer Tetraparese leidet und Pflegegeld der Pflegestufe III erhält. Sie besucht eine Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Für den Transport zur Schule benötigt sie den Kraftknoten.

Mit Urteil vom 9. Januar 2007 hat das LSG den Anspruch der Klägerin auf Kostenübernahme für das Kraftknotensystem abgelehnt (Az. L 5 KR 41/06). Zwar habe das Bundessozialgericht, so die Urteilsbegründung, die Teilnahme am Schulunterricht als Grundbedürfnis anerkannt, dies aber nur im Zusammenhang mit dem Erwerb einer elementaren Schulausbildung. Die Klägerin sei jedoch wegen der Schwere ihrer Behinderung auf den Besuch einer Förderschule mit Schwerpunkt geistige Entwicklung angewiesen. Ziel der Intensivförderung sei es, eine geistige Entwicklung in Gang zu setzen und einen möglichen Verfall aufzuhalten. Damit stehe nicht die Grundschulbildung, sondern die Eingliederung im Vordergrund des Schulbesuchs. Verpflichteter Kostenträger wäre daher im vorliegenden Fall der Träger der Sozialhilfe.

Sichere Beförderung zum Arzt ist nicht Aufgabe der Krankenkasse

Rollstuhlfahrer, die das Kraftknotensystem in erster Linie benötigen, um bei Krankheit Ärzte und Therapeuten aufzusuchen, haben nach der bislang ergangenen Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen einen Anspruch gegen die Krankenkasse darauf, dass die Kosten für das Rückhaltssystem übernommen werden. Das Sozialgericht Mannheim hat bei einer solchen Fallkonstellation eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse abgelehnt (Urteil vom 21.09.2005, Az. 5 KR 1327/05). Zwar zähle nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 16.09.2004, Az. B 3 KR 19/03 R) das Bedürfnis, bei Krankheit oder Behinderung Ärzte und Therapeuten aufzusuchen, zu den Grundbedürfnissen des täglichen Lebens, jedoch sei das Kraftknotensystem im vorliegenden Fall für den Kläger nicht erforderlich, weil er gegenüber der Krankenkasse Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten für die Beförderung in einem Krankenkraftwagen im Rahmen des § 60 SGB V habe.

Auch das Bayerische LSG (Urteil vom 9.11.2006, Az. L 4 KR 249/05) und das Sozialgericht Berlin (Urteil vom 20.06.2006, Az. S 81 KR 4041/04) haben in ähnlich gelagerten Fällen die Finanzierungspflicht der Krankenkasse verneint.

Anmerkung

Benötigen Rollstuhlfahrer das Kraftknotensystem, um ihren Arbeitsplatz in der WfbM oder in der Tagesförderstätte aufzusuchen, ist es aufgrund der bislang ergangenen Rechtsprechung ratsam, den Anspruch auf Versorgung mit diesem Hilfsmittel beim zuständigen Sozialhilfeträger geltend zu machen. Wird das Kraftknotensystem hingegen benötigt, um zur Schule zu gelangen, ist es erfolgversprechend, den Anspruch gegenüber der Krankenkasse durchzusetzen.

Auch das anderslautende Urteil des Bayerischen LSG ändert an dieser Einschätzung nichts. Das Gericht verkennt, dass die Teilnahme am Schulunterricht für alle Kinder ein elementares Grundbedürfnis darstellt, weil sie der Vermittlung von Grundwissen und der Vorbereitung auf das spätere Leben dient. Für die Leistungsgewährung darf es insbesondere im Hinblick auf das grundgesetzlich verankerte Benachteiligungsverbot behinderter Menschen keine Rolle spielen, ob das Kind eine Regel- oder eine Förderschule besucht. Das Argument des LSG, bei der geistig behinderten Klägerin stehe nicht die Grundschulbildung, sondern die Eingliederung im Vordergrund des Schulbesuchs, kann daher nicht überzeugen.

Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte hat einen Musterwiderspruch für Schüler und einen Musterwiderspruch für Werkstattbeschäftigte bei Ablehnung der Kostenübernahme für den Kraftknoten entwickelt. Beide Argumentationshilfen können kostenlos von der Internetseite des Verbandes www.bvkm.de in der Rubrik Recht und Politik unter „Argumentationshilfen“ heruntergeladen werden.

(Stand: 6. Juni 2008)

Katja Kruse

Referentin für Sozialrecht beim
Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte